

Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen

zum Lieferantenrahmenvertrag zur Ausspeisung von Gas in Verteilnetzen mit Netzpartizipationsmodell oder geschlossenen Verteilnetzen gemäß § 110AnWG (kurz LRV) der Stadtwerke Norderstedt

1 Entgelt- und Zahlungsbedingungen (zu § 8 LRV)

Für andere Leistungen nach diesem Vertrag, insbesondere für Unterbrechungen und Wiederherstellungen der Anschlussnutzung auf Anweisung des Transportkunden, sowie für zusätzliche – nicht durch einen GeLi Gas Prozess ausgelöste – Ablesungen oder Abrechnungen auf Transportkundenwunsch, die nicht der Anreizregulierung gemäß §21 a EnWG und ARegV unterliegen, zahlt der Transportkunde dem Netzbetreiber die vom Netzbetreiber nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmten gültigen, auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Preise.

2 Abrechnung und Rechnungsstellung (zu § 9 LRV)

1. Die Netznutzungsabrechnung wird gemäß der Festlegung GeLi Gas grundsätzlich in elektronischer Form und inklusive elektronischer Signatur abgewickelt.
2. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, wird die Rechnung storniert und eine neue Rechnung erstellt
3. Die Zahlung von Entgelten, Steuern, und sonstigen Bestandteilen nach diesem LRV erfolgt durch Überweisung.
4. Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlungen sind erst dann rechtzeitig erbracht, wenn die fälligen Beträge innerhalb der genannten Fristen auf dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Konto unter Verwendung der jeweiligen Rechnungsnummer gutgeschrieben worden sind.
5. Änderungen der Abrechnung werden dem Transportkunden vom Netzbetreiber mindestens zwei Monate vor in Kraft treten der Änderung mitgeteilt.

2.1 Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel ein Kalenderjahr, jedoch maximal 12 Monate.
2. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden

beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und endet in der Regel mit dem Ende des Kalenderjahres.

3. Beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes vorbehaltlich Ziffer 4 die im Kalenderjahr erreicht Maximalleistung zugrunde gelegt.
4. Endet die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, so wird für die Ermittlung des Leistungsentgeltes die Maximalleistung der letzten zwölf Monate vor Ende der Belieferung durch den Transportkunden zugrunde gelegt.
5. Die Abrechnung erfolgt monatlich auf Basis der gemessenen monatlichen Verbrauchsmenge und grundsätzlich der höchsten im Abrechnungszeitraum erreichten Maximalleistung. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat eine Nachberechnung der Differenz zwischen der berechneten und der neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums.
6. Der Berechnung des Arbeitsentgeltes im Abrechnungsmonat werden die Zonen für ein Kalenderjahr zugrunde gelegt.
7. Endet oder beginnt die Netznutzung durch den Transportkunden unterjährig, werden in der Rechnung des letzten Abrechnungsmonats im Abrechnungszeitraum die Zonen des Arbeitsentgeltes temperaturabhängig über das Gradtagzahlenverfahren auf den unterjährig endenden oder beginnenden Abrechnungszeitraum abgegrenzt und die kumulierten Arbeitswerte im Abrechnungszeitraum auf Basis der abgegrenzten Zonen bewertet. Auf Basis dieser Abgrenzung erfolgt eine Nachberechnung der Differenz zwischen dem Arbeitsentgelt der Zonen für ein Kalenderjahr und dem Arbeitsentgelt der abgegrenzten Zonen im aktuellen Abrechnungszeitraum.

2.2 Ausspeisepunkte ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)

1. Der Abrechnungszeitraum umfasst in der Regel 365 Tage, bei Schaltjahren 366 Tage.
2. Bei einer unterjährigen Inbetriebnahme der Messeinrichtung oder im Falle der unterjährigen Anmeldung oder des unterjährigen Wechsels des Transportkunden beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Beginn der Netznutzung und läuft bis zum nächsten turnusmäßigen Ablesetermin (in der Regel 365 Tage nach Beginn der Netznutzung).
3. Erstmals nach Lieferbeginn, danach nach jeder Jahresabrechnung bzw. nach Änderung der für die Berechnung der Abschlagszahlung relevanten Parameter, wird der neue Abschlagsbetrag für jede Entnahmestelle erstellt bzw. angepasst. Die Abschläge sind monatlich jeweils zum ersten des der Belieferung folgenden

Monats, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

3 Unterbrechung und Wiederherstellung der Netz- bzw. Anschlussnutzung des Transportkunden (zu § 11 LRV)

3.1 Unterbrechung

1. Auf Anweisung des Transportkunden gemäß § 11 Ziffer 6 LRV unterbricht der Netzbetreiber die Netz- und Anschlussnutzung eines von ihm belieferten Letztverbrauchers im Gasverteilnetz des Netzbetreibers, sofern per E-Mail ein entsprechender Auftrag zur Unterbrechung im Excel-Format vom Transportkunden beim Netzbetreiber eingeht. Der Auftrag zur Unterbrechung ist auf unserer Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:
https://www.stadtwerke-norderstedt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Energiewirtschaftsgesetz/Strom/Lieferantenrahmenvertrag/Strom/Anlage_D-Auftrag_zur_Unterbrechung_der_Anschlussnutzung.xlsx
2. Der Transportkunde sendet den Auftrag zur Unterbrechung mindestens sechs Werktage vor dem gewünschten Sperrtermin per E-Mail an den Netzbetreiber. An Wochenenden und Feiertagen werden keine Sperrungen durchgeführt.
3. Der Netzbetreiber legt den Sperrtermin gemäß § 11 Ziffer 6 LRV fest und teilt diesen dem Transportkunden mit.
4. Der Transportkunde informiert den Letztverbraucher spätestens drei Werktage vor dem vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermin über die dadurch terminierte Unterbrechung der Belieferung.
5. Bei einer Ablehnung der Sperrung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Grund (z. B. Nichtidentifizierung, Fristverletzung) unverzüglich mit.
6. Bei Sperrverhinderungsgründen, spätestens jedoch nach zwei aufeinanderfolgenden, erfolglosen Sperrversuchen, oder nach erfolgter Sperrung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich hierüber.
7. Bei einer erfolgten Sperrung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels/Lieferbeginns des Ausspeisepunktes des Neu-Transportkunden/Neu-Letzverbrauchers zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.
8. Unabhängig vom Ausgang eines Auftrags zur Unterbrechung sind vom Transportkunden die pauschalen Sperrkosten zu tragen, auch wenn die Sperrung aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, erfolglos war.

9. Bei Stornierung des Sperrauftrags vor Rückmeldung des festgelegten Sperrtermins vom Netzbetreiber fallen keine Stornogebühren und kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen fällt eine pauschale Stornogebühr an. Ab dem Tag des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt die pauschale Sperrgebühr an. Sollte die Ausspeisestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Kosten fallen gemäß Ziffer 7 an.
10. Der Netzbetreiber führt kein Inkasso für den Transportkunden durch.

3.2 Wiederherstellung

1. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 11 Ziffer 8 LRV unverzüglich auf, sobald der Transportkunde dem Netzbetreiber den Entfall der Gründe für die Unterbrechung über einen entsprechenden Auftrag zur Wiederherstellung im Excel-Format per E-Mail bestätigt und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber beglichen worden sind. Der Auftrag zur Wiederherstellung ist auf unserer Homepage unter folgendem Link veröffentlicht:
https://www.stadtwerke-norderstedt.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Energiewirtschaftsgesetz/Strom/Lieferantenrahmenvertrag_Strom/Anlage_D-_Auftrag_zur_Unterbrechung_der_Anschlussnutzung.xlsx
2. Bei einer Ablehnung des Auftrags zur Wiederherstellung teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden den Grund (z.B. Nichtidentifizierung) unverzüglich mit.
3. Der Ausspeisepunkt wird nur dann entsperrt, wenn die vom Netzbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Vorschriften zur technischen Sicherheit erfüllt sind. Sind diese Vorschriften nicht erfüllt, geht die Unterbrechung auf Anweisung des Transportkunden in eine vom Netz veranlasste Unterbrechung über.
4. Der Netzbetreiber unternimmt zwei Versuche einer Terminabsprache zur Wiederherstellung mit dem Letztverbraucher. Scheitern diese Versuche, so informiert der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich.
5. Bei einer vom Netzbetreiber bestätigten Anmeldung gemäß dem GeLi-Gas Prozess Lieferbeginn (Einzug) oder einer vom Grundversorger bestätigten Anmeldung gemäß dem GeLi-Prozess Ersatzversorgung für eine gesperrte Entnahmestelle (Voraussetzung ist, dass die Abmeldung des bisherigen Lieferanten vom Netzbetreiber bestätigt wurde) führt der Netzbetreiber die Wiederherstellung der Anschlussnutzung ohne Vorlage eines Auftrags zur Wiederherstellung des bisherigen Transportkunden oder des neuen Transportkunden zeitnah zum Wechsel-/Beginntermin durch, sofern die Voraussetzung gemäß § 11 Ziffer 8 LRV erfüllt sind.
6. Nach erfolgter Wiederherstellung der Anschlussnutzung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich.

4 Änderung der EGB

Für Änderungen der EGB gilt § 18 des Lieferantenrahmenvertrages entsprechend.